

Statuten

(Von der Gründungsversammlung am 3. Juli 2009 verabschiedet)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen „Metropolitanraum Zürich“ besteht ein Verein nach Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (im Folgenden: Verein).

² Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Zürich.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verein versteht den Metropolitanraum Zürich als gemeinsamen Lebens- und Wirtschaftsraum.

² Mit seinen Aktivitäten leistet er einen Beitrag zur langfristigen Sicherung der Lebensqualität für die Bewohnerinnen und Bewohner und zur internationalen Wettbewerbsfähigkeit. Er setzt sich für einen offenen, dynamischen und gut erreichbaren Metropolitanraum ein.

³ Er bietet seinen Mitgliedern eine Plattform, um Aufgaben und Projekte zur Stärkung des Metropolitanraums gemeinsam anzugehen.

⁴ Der Metropolitanraum Zürich pflegt Verbindungen zu anderen Metropolitanräumen.

Art. 3 Aufgaben

¹ Er setzt sich dafür ein, dass

- a) die gemeinsame Identität gestärkt wird,
- b) aktuelle und neue Problemstellungen aufgegriffen und den Kantonen, Städten und Gemeinden unterbreitet werden,
- c) konkrete Zusammenarbeitsprojekte lanciert, entwickelt und umgesetzt werden,
- d) neue Formen der Zusammenarbeit im Metropolitanraum ermöglicht werden.

² Er konzentriert seine Aktivitäten auf wichtige Aufgaben und Schlüsselinfrastrukturen für Bevölkerung und Wirtschaft. Er prüft regelmässig den Handlungsbedarf und erarbeitet gemeinsame strategische Stossrichtungen.

³ Der Verein betreibt eine aktive Interessenvertretung für wichtige Anliegen des Metropolitanraums Zürich in regionalen, nationalen und internationalen Gremien und Trägerschaften. Dabei geht es vor allem um die Anerkennung des Metropolitanraums als zentralen und wichtigen Motor der schweizerischen Entwicklung.

⁴ Bei der Entwicklung des Metropolitanraums Zürich werden auch die Auswirkungen auf die Nordschweiz, Ostschweiz und Zentralschweiz einbezogen.

Art. 4 Grundsätze für die Aufgabenerfüllung

¹ Der Verein vertritt nicht die Anliegen einzelner Mitglieder, sondern stellt den gemeinsamen Raum in den Mittelpunkt.

² Der Verein spricht nach aussen mit einer Stimme. Er stellt dabei sicher, dass einzelne Regionen weder bevorzugt noch ausgegrenzt werden.

³ Bei unterschiedlichen Interessen innerhalb des Metropolitanraums informieren sich die Beteiligten frühzeitig über das Vorgehen, bevor die Öffentlichkeit informiert wird.

Art. 5 Zuständigkeit und Autonomie der Kantone, Städte und Gemeinden

¹ Die Mitgliedschaft im Verein beeinträchtigt die verfassungsmässige Zuständigkeit und Autonomie der Kantone, Städte und Gemeinden nicht.

² Die Zuständigkeiten der kantonalen und kommunalen Behörden bleiben umfassend gewahrt.

³ Die Kantone, Städte und Gemeinden können sich zu allen politischen Fragen frei äussern.

Art. 6 Überprüfung von Zweck und Aufgaben

Der Verein überprüft periodisch, das erste Mal vier Jahre nach der Gründung, seinen Zweck und seine Aufgaben sowie die erzielte Wirkung, damit die in ihm zusammengeschlossenen Kantone, Städte und Gemeinden über die Weiterführung der Zusammenarbeit und deren Form entscheiden können.

II. Mitgliedschaft

Art. 7 Kategorien der Mitgliedschaft

Der Verein hat folgende Kategorien von Mitgliedern¹:

- a) Mitglieder mit Stimmrecht,
- b) assoziierte Mitglieder ohne Stimmrecht.

¹ Der Verein publiziert das aktuelle Mitgliederverzeichnis.

Art. 8 Mitglieder mit Stimmrecht

¹ Mitglieder mit Stimmrecht sind die Kantone, Städte und Gemeinden, die im vom Bundesamt für Statistik definierten Metropolitanraum Zürich² liegen und den Beitritt zum Verein erklärt haben.³

² Der Verein kann Kantone, Städte und Gemeinden ausserhalb des statistisch definierten Metropolitanraums als Mitglieder mit Stimmrecht aufnehmen, wenn sie einen funktional-räumlichen Bezug zum Metropolitanraum Zürich aufweisen.

Art. 9 Regionale Zusammenschlüsse

¹ Städte und Gemeinden, die Mitglied mit Stimmrecht sind, können sich zu „Regionalen Zusammenschlüssen“ vereinigen. Jede Stadt bzw. jede Gemeinde kann nur einem Regionalen Zusammenschluss angehören.

² Die Städte und Gemeinden bestimmen, in welcher Form der Regionale Zusammenschluss erfolgt, wer diesen in der Metropolitankonferenz vertritt und wie ihre Vertretung das Stimmrecht ausübt.⁴

³ Die Regionalen Zusammenschlüsse geben ihre Bildung dem Verein bekannt. Sie bestimmen eine Ansprechstelle für den Verein.

Art. 10 Assoziierte Mitglieder

¹ Der Verein kann Kantone, Städte und Gemeinden oder Organisationen mit einem nahen Bezug zum Verein Metropolitanraum Zürich als assoziierte Mitglieder aufnehmen.

² Er lädt assoziierte Mitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen der Metropolitankonferenz ohne Stimmrecht ein und bedient sie mit wichtigen Unterlagen.

³ Assoziierte Mitglieder können dem Verein Vorschläge unterbreiten.

² Definition des Metropolitanraums Zürich gemäss Statistik der Schweiz des Bundesamtes für Statistik aus der Eidgenössischen Volkszählung 2000, Die Raumgliederungen der Schweiz (siehe dazu: Bericht der Autoren Martin Schuler, Pierre Dessemontet, Dominique Joye; BFS; Statistik der Schweiz; Neuenburg 2005).

³ Aufgrund der vorliegenden Statuten können nur im Gebiet der Schweiz liegende Körperschaften (Kantone, Städte und Gemeinden) Mitglied mit Stimmrecht im Verein werden. Deutsche Körperschaften (z.B. Städte und Gemeinden) können assoziiertes Mitglied werden.

⁴ Der Zusammenschluss der Städte und Gemeinden ist an geringe Voraussetzungen geknüpft: Ein schriftlicher Vertrag zur Gründung einer einfachen Gesellschaft genügt. Es können auch juristische Personen gegründet werden. Soweit eine bestehende juristische Person (z.B. ein Regionalplanungsverband) als Regionaler Zusammenschluss auftreten will, muss diese die Vollmacht jeder vertretenen Gemeinde beibringen.

Art. 11 Eintritt, Austritt und Ausschluss

¹ Der Eintritt in den Verein Metropolitanraum Zürich ist jederzeit möglich. Das Stimmrecht in der Metropolitankonferenz kann ausgeübt werden, wenn die Auswirkungen auf die Stimmkraft vor der Einladung berechnet werden können.

² Ein Mitglied kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten.

³ Der Metropolitanrat kann ein Mitglied ausschliessen, wenn dieses den Interessen des Vereins in erheblichem Ausmass zuwiderhandelt. Er gibt dem betroffenen Mitglied die Gründe für den Ausschluss bekannt.

⁴ Das betroffene Mitglied kann den Entscheid des Metropolitanrats innert 30 Tagen schriftlich an die Metropolitankonferenz weiterziehen. Die Metropolitankonferenz entscheidet ohne Begründung.

III. Organisation

Art. 12 Organe

Organe des MRZ sind:

- a) die Metropolitankonferenz, bestehend aus der Kantons- und der Städte- und Gemeindekammer,
- b) der Metropolitanrat,
- c) die Revisionsstelle.

Art. 13 Weitere organisatorische Einheiten

Weitere organisatorische Einheiten sind:

- a) der operative Ausschuss,
- b) die Geschäftsstelle,
- c) die Kommissionen und Arbeitsgruppen.

Die Metropolitankonferenz

Art. 14 Allgemeines

¹ Die Metropolitankonferenz ist die Mitgliederversammlung und oberstes Organ des Vereins.

² Sie tagt in öffentlicher Sitzung und führt Abstimmungen offen durch.

Art. 15 Vertretung der Mitglieder

¹ Alle Mitglieder sind in der Metropolitankonferenz mit einer Person, welche einer Exekutive angehört, vertreten.

² Die Städte und Gemeinden werden durch die Stadt- oder Gemeindepräsidien vertreten. Sind diese verhindert, können sie sich durch ein anderes Mitglied der Exekutive vertreten lassen.

³ Im Übrigen bestimmen die Mitglieder, wer sie in der Metropolitankonferenz vertritt.

⁴ Vorbehalten bleibt die gemeinsame Vertretung der Städte und Gemeinden eines Regionalen Zusammenschlusses (Artikel 9).

Art. 16 Beschlussfähigkeit und Entscheidverfahren

¹ Die Metropolitankonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Stimmen vertreten ist.

² Sie strebt konsensuale Entscheide an.

Art. 17 Stimmkraft

¹ In der Metropolitankonferenz verfügen die stimmberechtigten Kantone und die Städte und Gemeinden je über gleich viele Stimmen.

² Städte und Gemeinden mit bis zu 2'000 Einwohnerinnen und Einwohnern⁵ verfügen über eine Stimme. Grössere Städte und Gemeinden verfügen über je eine weitere Stimme für weitere 4'000 Einwohnerinnen und Einwohner oder einen Bruchteil davon.

³ Für Städte und Gemeinden, die sich zu Regionalen Zusammenschlüssen vereinigen, wird die Stimmkraft der einzelnen Städte und Gemeinden zusammengerechnet.

⁴ Die Stimmkraft aller Kantone entspricht der gemäss Abs. 2 berechneten Stimmkraft aller Städte und Gemeinden. Sie wird wie folgt auf die Kantone verteilt:

- a) zur Hälfte nach der Bevölkerungszahl aller Städte und Gemeinden im statistisch definierten Metropolitanraum bzw. nach der Bevölkerungszahl der im Verein aufgenommenen Städte und Gemeinden nach Art. 8 Abs. 2 und
- b) zur Hälfte nach der Bevölkerungszahl der Städte und Gemeinden, die Mitglieder mit Stimmrecht im Verein sind.

⁵ Massgebend für die Bevölkerungszahl ist die Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes (ESPOP) des Bundesamtes für Statistik, Stand jeweils am 31.12..

Art. 18 Kammern

¹ Die Metropolitankonferenz besteht aus einer Städte- und Gemeindekammer und einer Kantonskammer.

² Die Städte- und Gemeindekammer besteht aus den Vertretungen der stimmberechtigten Städte und Gemeinden einschliesslich der Regionalen Zusammenschlüsse.

³ Die Kantonskammer besteht aus den Vertretungen der stimmberechtigten Kantone.

⁴ Die Metropolitankonferenz tagt und beschliesst als gesamte Konferenz, soweit sich aus den Statuten nichts anderes ergibt. Bei Geschäften nach Art. 19 Abs. 3 wird zuerst das Mehr aller abgegebenen Stimmen ermittelt. In einer weiteren Abstimmung wird das Mehr für jede Kammer gesondert ermittelt.

⁵ Die Kammern können Geschäfte gesondert vorberaten.

Art. 19 Zuständigkeiten

¹ Die Metropolitankonferenz wählt:

- a) das Präsidium und das Vizepräsidium des Metropolitanrats,
- b) die Revisionsstelle.

² Die Metropolitankonferenz beschliesst:

- a) die Vision des Vereins,
- b) die Aufnahme von Mitgliedern ausserhalb des statistisch definierten Metropolitanraums (Artikel 8 Absatz 2),
- c) über Beschwerden gegen den Ausschluss von Mitgliedern (Artikel 11 Absatz 3),
- d) den Jahresbericht, die Jahresrechnung und die Entlastung des Metropolitanrats,
- e) die Höhe der Mitgliederbeiträge,
- f) den Voranschlag,
- g) das Aktionsprogramm,
- h) Empfehlungen zu nationalen Abstimmungen,
- i) Änderungen der Statuten,
- j) ihre Geschäftsordnung,
- k) die Auflösung des Vereins,
- l) über weitere Geschäfte, die ihr der Metropolitanrat zum Beschluss unterbreitet.

³ Beschlüsse der Metropolitankonferenz gemäss Absatz 2 Buchstaben a, g, h und i bedürfen der Zustimmung beider Kammern.

Art. 20 Geschäftsordnung

Die Metropolitankonferenz erlässt eine Geschäftsordnung. Sie regelt darin namentlich:

- a) ihr Präsidium und Vizepräsidium,
- b) die Einladung zu ihren Sitzungen,
- c) Einzelheiten des Abstimmungs- und Wahlverfahrens.

Der Metropolitanrat

Art. 21 Zusammensetzung

¹ Der Metropolitanrat besteht aus Vertretungen der Kantone, Städte und Gemeinden. Die Vertretungen müssen ein Mandat in der Exekutive innehaben.

² Die stimmberechtigten Kantone sind mit je einer Person vertreten. Sie bestimmen, wer sie im Metropolitanrat vertritt.

³ Die stimmberechtigten Städte und Gemeinden sind mit gleich vielen Personen vertreten.

⁴ Die Städte- und Gemeindekammer wählt die Städte- und Gemeindevertretungen. Sie berücksichtigt dabei die verschiedenen Regionen und Städte- und Gemeindegrößen angemessen.

Art. 22 Stimmkraft, Präsidium

¹ Jedes Mitglied des Metropolitanrats verfügt über eine Stimme.

² Die Metropolitankonferenz wählt aus der Mitte des Metropolitanrats das Präsidium auf eine Amtsdauer von zwei Jahren.

³ Das Präsidium des Metropolitanrates bereitet die Sitzungen vor und führt die Geschäftsstelle.

Art. 23 Zuständigkeiten

¹ Der Metropolitanrat:

- a) vertritt den Verein gegen aussen,
- b) stellt Anträge an die Metropolitankonferenz,
- c) steuert die Aktivitäten des Vereins,
- d) entscheidet über die Anstellung oder Beauftragung der geschäftsführenden Person,
- e) wählt die Mitglieder des operativen Ausschusses.

² Er ist in allen Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Gesetz, diese Statuten oder weiteren Vorschriften einem anderen Organ zugewiesen sind.

Art. 24 Verfahren

¹ Die Sitzungen des Metropolitanrats sind nicht öffentlich.

² Der Metropolitanrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er kann auch mittels Zirkularbeschluss entscheiden. Mindestens drei Mitglieder des Rates können die Behandlung des Geschäftes an einer Sitzung verlangen.

³ Der Metropolitanrat kann Zuständigkeiten an einen Ausschuss delegieren. Er kann dem Ausschuss Vorgaben machen.

⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Metropolitankonferenz sinngemäss.

Art. 25 Die Revisionsstelle

¹ Die Metropolitankonferenz wählt als Revisionsstelle eine anerkannte private Revisionsstelle oder die Revisionsstelle eines Mitglieds.

² Sie berichtet der Metropolitankonferenz und stellt Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Rechnung.

Die übrigen organisatorischen Einheiten

Art. 26 Der operative Ausschuss

¹ Der operative Ausschuss besteht paritätisch aus zwei bis vier Personen aus kantonalen und zwei bis vier Personen aus kommunalen Verwaltungen mit Kaderfunktion.

² Der Metropolitanrat wählt die Mitglieder des operativen Ausschusses.

³ Der operative Ausschuss konstituiert sich selbst.

⁴ Der operative Ausschuss plant zusammen mit der Geschäftsstelle die Aktivitäten des Vereins und bereitet die Entscheidungsgrundlagen auf.

Art. 27 Die Geschäftsstelle

¹ Die Geschäftsstelle steht unter der Leitung einer durch den Verein angestellten oder beauftragten geschäftsführenden Person.

² Die Geschäftsstelle:

- a) trägt die administrative Verantwortung für die Geschäftstätigkeit des Vereins im Rahmen der bewilligten Mittel und des Pflichtenheftes,
- b) begleitet Dritte, die im Auftrag des Vereins tätig sind,
- c) pflegt in Absprache mit dem Präsidium des Metropolitanrates den Kontakt zu verwandten Organisationen.

Art. 28 Ständige Kommissionen und Arbeitsgruppen

¹ Die Metropolitankonferenz und der Metropolitanrat können ständige Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen. Der operative Ausschuss kann Arbeitsgruppen einsetzen.

² Das einsetzende Organ bestimmt den Auftrag, die Mitglieder der Kommission oder Arbeitsgruppe und die zur Verfügung stehenden Mittel.

IV. Finanzen**Art. 29 Mittel**

¹ Der Verein finanziert seine Geschäftstätigkeit durch:

- a) Mitgliederbeiträge,
- b) Beiträge der Mitglieder und/oder Dritter an Projekte des Vereins,
- c) anderweitige Zuwendungen von Dritten.

² Die stimmberechtigten Kantone, Städte und Gemeinden bezahlen insgesamt je gleich viele Mitgliederbeiträge.

³ Die Mitgliederbeiträge werden wie folgt bemessen:

- a) für die stimmberechtigten Mitglieder nach der Stimmkraft,
- b) für die Mitglieder ohne Stimmkraft pauschal.

Art. 30 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 31 Austritt und Ausschluss

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 32 Auflösung des Vereins

¹ Die Metropolitankonferenz kann mit einfachem Mehr die Auflösung des Vereins beschliessen.

² Im Fall der Auflösung wird das Vereinsvermögen je nach Beschluss der Metropolitankonferenz

- a) im Verhältnis der Stimmkraft auf die Mitglieder aufgeteilt oder
- b) einer steuerbefreiten Organisation mit Sitz in der Schweiz übertragen.

³ Der Metropolitanrat besorgt die Liquidation und unterbreitet der Metropolitankonferenz seine Beschlüsse zur Genehmigung.

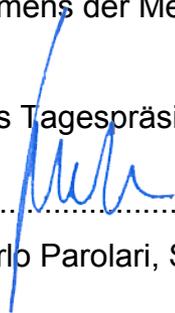
Art. 33 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 03.07.2009 angenommen worden und sofort in Kraft getreten.

3. Juli 2009

Namens der Metropolitankonferenz

Das Tagespräsidium


.....
Carlo Parolari, Stadtammann Frauenfeld

Der Protokollführer


.....
Walter Schenkel, synergio Zürich